

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Nord des Bundes Deutscher Zupfmusiker e.V. umfasst das Gebiet der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen und führt den Namen

Bund Deutscher Zupfmusiker – Landesverband Nord e.V.

und wird abgekürzt mit

BDZ-Nord oder BDZ-NORD.

- (2) Der BDZ-Nord ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 19671 eingetragen.
- (3) Der BDZ-Nord hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Der BDZ-Nord erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller in seinem Gebiet tätigen Musiziergemeinschaften, Fachleute, Profi- und Amateurmusiker seines Instrumentalbereichs.
- (2) Der BDZ-Nord erfüllt auf Landesebene die durch die Satzung des Bundes Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ) für alle Bundesländer festgelegten Aufgaben und Pflichten in gegenseitigem Einvernehmen.
- (3) Der BDZ-Nord bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erhaltung, Weiterentwicklung und Pflege der Zupfmusik sowie in der Heranbildung des musikalischen Nachwuchses, insbesondere durch die Förderung des Solo- und Ensemblespiels durch geeignete Maßnahmen. Der Verein soll die Belange aller Zupfmusiker im Landesverband Nord und die kulturelle Förderung des Solo- und Ensemblespiels wahren.

- (5) Der BDZ-Nord arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit legislativen und exekutiven Organen auf allen politischen Ebenen sowie mit allen am Musizieren interessierten Persönlichkeiten, Organisationen, Verbänden und Institutionen zusammen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Zupfmusiker e.V., Vereinsregister 2250 beim Amtsgericht Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft die Landesmitgliederversammlung. Vor Durchführung dieses Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 4. Vereinsorgane

Der BDZ-Nord hat folgende Vereinsorgane:

- a) Landesmitgliederversammlung
- b) Landesvorstand.

§ 5. Mitglieder

- (1) Der BDZ-Nord hat ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und Instrumentalgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung
 - b) Natürliche Personen als Einzelmitglieder.
- (3) Kooperative Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und Instrumentalgruppen anderer Fachbereiche oder anderer Organisationen im Bereich des BDZ-Nord oder aus dem Ausland, die am fachlichen Kontakt mit dem BDZ-Nord interessiert sind.
 - b) Musikvereine und Instrumentalgruppen, deren ordentliche Mitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft gemäß § 6 (3) b der Bundessatzung umgewandelt wurde.

- c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Vereins bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern und bisher ungebundenen Spielgruppen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ-Nord als Mitglieder unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder

§ 6. Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den BDZ-Nord ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Einzelmitgliedschaft die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Landesvorsitzenden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Auflösung einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung in Textform zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Bundesvorstand des BDZ spätestens am 30. September zugegangen sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung in Textform. Die letzte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Bundesgeschäftsführers, eines Bundesvorstandsmitgliedes oder eines Landesvorsitzenden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Länderbeirat zu. Die Berufung hat in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Wirkung des Ausschlusses im überwiegenden Interesse des Vereins vom Bundesvorstand angeordnet worden ist.

§ 7. Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ-Nord.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder verteilt sich wie folgt:
 - a) Musikvereine und Instrumentalgruppen 10 Stimmen
 - b) Einzelmitglieder 1 Stimme
 - c) Mitglieder des Landesvorstandes 1 Stimme
 - d) Kooperative, fördernde und Ehrenmitglieder 1 Stimme
- (3) Mitgliedsvereinigungen und Instrumentalgruppen nehmen ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vertreter wahr. Die Wahrnehmung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied der Mitgliedsvereinigung oder Instrumentalgruppe übertragen werden. Die Übertragung ist durch Vollmacht in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Landesvorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresrechnungsberichtes
 - c) Entlastung des Landesvorstandes
 - d) Wahl des Landesvorstandes für 4 Jahre
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 4 Jahre
 - f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit eigener Landesmitgliedsbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
- (5) Landesmitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung muss in Textform durch den Landesvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (7) Die Leitung der Landesmitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des BDZ-Nord und kann auf einen von ihm dafür Beauftragten übertragen werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d. h. sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Änderungen der Satzung sowie außerplanmäßige Neuwahlen erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Beschlüsse zur Abberufung des Landesvorstandes insgesamt oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern erfolgen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgewählte Vorstandsmitglieder scheiden unmittelbar nach Beschlussfassung aus dem Vorstand aus.
- (12) Anträge zur Landesmitgliederversammlung sind in Textform spätestens 3 Wochen vor der Versammlung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einzureichen.
- (13) Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Zu den Landesmitgliederversammlungen kann ein Vertreter des Bundesvorstandes des BDZ mit Rederecht eingeladen werden.
- (15) Die Landesmitgliederversammlung kann auf elektronischem Weg erfolgen, z. B. als Videokonferenz. Ebenfalls können Wahlen und Beschlüsse auf elektronischem Weg stattfinden.

§ 8. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Musikleiter
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern für Sonderaufgaben
- (2) Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden in dem vom Vorstand bestimmten Rahmen erstattet.
- (5) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) Leitung und Führung des Vereins
 - b) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Zupfmusik
 - c) Beratung und Interessenvertretung der Mitglieder
 - d) Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlungen
 - f) Erstellung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
 - g) Erstellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss).

- (6) Wählbar ist, mit Ausnahme des Jugendleiters, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mindestalter des Jugendleiters beträgt 16 Jahre. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss die Bereitschaft zur Annahme des Amtes zur Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.
- (7) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Präsidenten spätestens 2 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. Der Landesvorstand muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreffen, wenn diese von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Dringlichkeit und der Beratungsgegenstände in Textform beim Landesvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter, beantragt wird.
- (8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Vorstandssitzung kann auf elektronischem Weg erfolgen, z. B. als Videokonferenz. Ebenfalls können Beschlüsse auf elektronischem Weg stattfinden.

§ 9. Finanzen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Tätigkeit des BDZ-Nord wird finanziert durch:
 - a) anteilige Mitgliedsbeiträge aus den Bundesbeiträgen des BDZ
 - b) eigene Mitgliedsbeiträge des BDZ-Nord, gemäß Beschluss der Landesmitgliederversammlung
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Eigenleistungen
 - e) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im BDZ ist Aufgabe der Bundesdelegiertenversammlung. Der BDZ-Nord kann zusätzlich einen Landesbeitrag erheben.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt den von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Rechnungsprüfern. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich vor der Landesmitgliederversammlung das Finanz- und Rechnungswesen des abgelaufenen Geschäftsjahres mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich. Die Prüfung kann in digitalen Medien stattfinden. Beanstandungen während der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Landesvorstand umgehend mitzuteilen.

Die Rechnungsprüfer prüfen, ob

- a) die Jahresrechnung korrekt erstellt wurde;
- b) die Angaben zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind;
- c) die Ausgaben satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgten.

- (5) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, übergeben diesen dem Landesvorstand zur Kenntnis und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht.
- (6) Die Rechnungsprüfer geben der Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der anstehenden Entlastung des Landesvorstandes für die geprüften Geschäftsjahre.

§ 10. Ehrungen

- (1) Für den BDZ-Nord gilt die Ehrungsordnung des BDZ-Bundesverbandes.
- (2) Für besondere Verdienste um den BDZ-Nord kann dieser ergänzend eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des BDZ-Nord an die Mitglieder erfolgen in Textform, z. B. durch Rundschreiben per Post oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail).

§ 12. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nimmt der BDZ-Nord für die Mitgliederverwaltung und das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System in digitaler Form auf Landes- und Bundesebene gespeichert.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Verbandszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Verbands- und Konzertbetriebes. Der BDZ-Nord verpflichtet sich, diese Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu schützen.
- (3) Die detaillierten Verfahrensregelungen für die Geschäftsführung des BDZ und des BDZ-Nord zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Datenschutzverordnung des BDZ und des BDZ-Nord geregelt. Die BDZ-Mitglieder werden über die aktuelle Datenschutzverordnung informiert.

§ 13. Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichtes oder einer anderen Behörde erforderlich sind oder werden, können vom Landesvorstand selbständig beschlossen werden und sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesmitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Die Auflösung des BDZ-Nord kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich. Ist diese Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des Landesvorstandes zu Liquidatoren bestellt, sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anders beschließt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach § 47 ff. BGB.
- (5) Bei Auflösung des BDZ-Nord findet eine Rückerstattung etwaiger Zuwendungen sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt.

§ 14. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden von der Landesmitgliederversammlung des BDZ-Nord am 11.09.2021 beschlossen. Die Satzung in der geänderten Fassung vom 11.09.2021 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2021

Dr. Robert Stahlbock
Präsident

Lydia Schmitt
stellv. Vorsitzende